

Zeitschrift:	Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber:	Schweizerisches Rotes Kreuz
Band:	91 (1982)
Heft:	7
Artikel:	Die Entwicklung des Schweizerischen Roten Kreuzes in den letzten 30 Jahren
Autor:	Haug, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-974804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jurist eingetreten war. Unter seiner Führung hat unsere Organisation vollends die Kriegsära verlassen und sich neuen Aufgaben verschiedenster Art zugewandt. Diese Entwicklung bedingte Änderungen in Konzeption, Statuten und Strukturen. Professor Haug verstand es, ein Beziehungsnetz aufzubauen, das uns heute selbstverständlich vorkommt. Es ist aber zu einem guten Teil sein Verdienst, wenn das SRK das Vertrauen der Bundesbehörden geniesst und wenn nach und nach die Konkurrenz unter den grösseren schweizerischen Hilfswerken einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit Platz gemacht hat. Durch seine klaren, logischen, immer ins Schwarze treffenden Voten hat er sich auch die Achtung internationaler Rotkreuzkreise erworben. Seine gründlichen Sachkenntnisse, seine Gerechtigkeit und Loyalität und seine Gabe der Synthese haben das Rote Kreuz geprägt. Ein Mensch steht selten allein in seiner Aufgabe. Professor Haug war ein Glied in der Kette der 15 Präsidenten, die seit 1866 die Geschicke des SRK leiteten. Jeder trug seinen Stein bei, jeder baute auf dem weiter, was ihm sein Vorgänger hinterlassen hatte. Zweifellos wird der vom scheidenden Präsidenten eingebaute solide, gewichtige Quader seinem Nachfolger Kurt Bolliger als Fundament dienen können.

Man sagt, dass ein jeder von seinen Vorgängern getragen wird; ebenso wahr ist, dass er von seinen Mitarbeitern, zu denen ein Vertrauensverhältnis besteht, getragen wird. Aber noch ein anderes Element trägt zur Festigkeit des Bauwerks bei: die Ehefrau, die oft vergessen wird, da sie im verborgenen wirkt. Von ihr hängt jedoch weitgehend die so wichtige familiäre Harmonie ab. Frau Haug, die sich selber ebenfalls dem Roten Kreuz – als beratende Krankenschwester und als Vorstandsmitglied einer Sektion – zur Verfügung stellte, sorgte zu Hause für das Klima, das dem Ehemann ein erspiessliches Arbeiten ermöglichte. So sind wir beiden, Herrn und Frau Haug, Dank schuldig, herzlichen Dank für alles, was sie dem Schweizerischen Roten Kreuz durch ihr Tun und Sein gegeben haben.

Ein Mitarbeiter

Die Entwicklung des Schweizerischen Roten Kreuzes in den letzten 30 Jahren

Prof. Dr. iur. Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes

An der letzten Delegiertenversammlung wandten sich der Präsident und der Generalsekretär, die beide inzwischen aus dem Dienst des Schweizerischen Roten Kreuzes ausgeschieden sind, mit einem Referat an die Versammlung, die das bisherige und zukünftige SRK zum Gegenstand hatten und eine Art persönliches Vermächtnis darstellten. Während Dr. Hans Schindler auf dem Hintergrund des historischen und heutigen Umfeldes der Rotkreuzarbeit drei mögliche Wege in die Zukunft andeutete, gab Professor Haug einen Überblick über die Entwicklung unserer Organisation in den letzten 30 Jahren, eine Entwicklung, die er, zuerst 16 Jahre lang als Zentralsekretär, dann als Präsident, aus nächster Nähe miterlebt und mitgestaltet hat. Wir drucken nachstehend seine Ansprache ab.

I. Zur Entwicklung der Aufgaben und Tätigkeiten

Die rechtliche Grundlage für das Wirken des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) ist im Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951, in den (vom Bundesrat genehmigten) Statuten unserer Gesellschaft und in Resolutionen zu finden, die von Internationalen Rotkreuzkonferenzen, vom Delegierterat des Internationalen Roten Kreuzes oder von der Generalversammlung der Liga der Rotkreuzgesellschaften angenommen wurden. Zu den Grundlagen des Wirkens einer nationalen Rotkreuzgesellschaft gehören aber auch die Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte und die von der Schweiz vor kurzem ratifizierten Zusatzprotokolle von 1977. Diese Aufzählung der Rechtsgrundlagen zeigt

sich, dass das SRK kein gewöhnlicher gemeinnütziger Verein ist, sondern eine Gesellschaft, die vom Staat anerkannt und mit bestimmten Aufgaben betraut ist, eine Gesellschaft auch, die in eine internationale Gemeinschaft, nämlich in das Internationale Rote Kreuz, eingefügt und demzufolge gehalten ist, die Grundsätze und Richtlinien dieser Gemeinschaft zu befolgen.

1. Rotkreuzdienst / Zivilschutzsanität / Koordinierter Sanitätsdienst

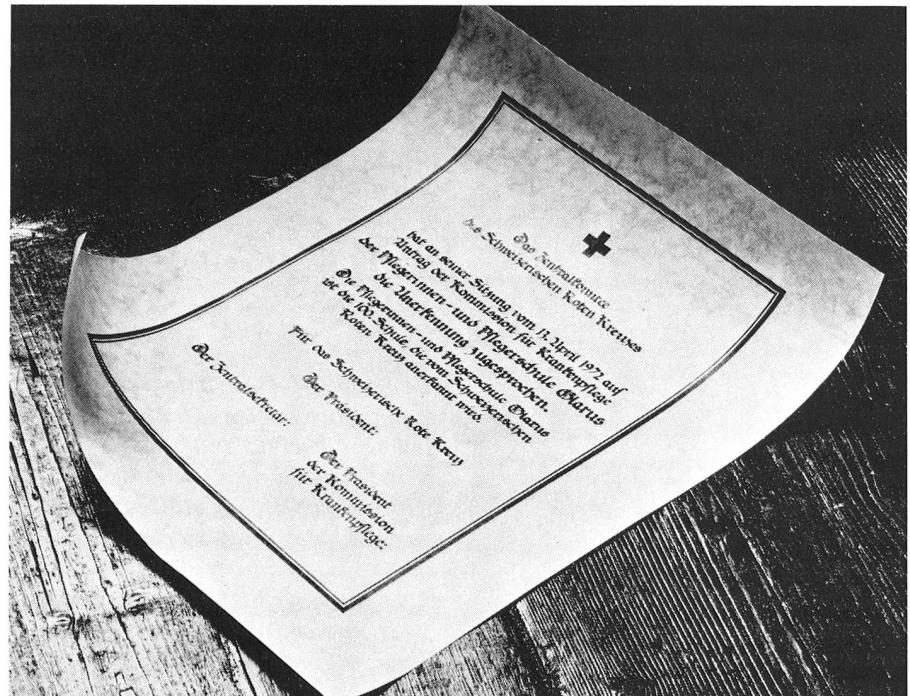
Zu den klassischen Aufgaben einer Rotkreuzgesellschaft gehört die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes durch die Ausbildung und Bereithaltung von freiwilligem Personal. Das SRK hat diese Aufgabe stets im Rahmen des «Rotkreuzdienstes» wahrgenommen, wobei die Hauptfunktion in der Werbung, Ausbildung und Bereithaltung von *weiblichem Pflegepersonal* bestand. Ende der fünfziger und anfangs der sechziger Jahre hat sich das SRK mit grossem Nachdruck für den *Aufbau des Zivilschutzes* eingesetzt, den es als humanitäre Aufgabe, aber auch als unentbehrlichen Teil der Landesverteidigung betrachtete. Nachdem die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen geschaffen worden waren, revidierte das SRK (1963) seine Statuten, wodurch ihm die Unterstützung auch der *Zivilschutzsanität* ermöglicht und aufgetragen wurde. Später wurde das Konzept des *Koordinierten Sanitätsdienstes* entwickelt, dessen Partner der Armeesanitätsdienst, die Zivilschutzsanität und das öffentliche Gesundheitswesen sind. Nach den Statuten von 1977 hat das SRK den Koordinierten Sanitätsdienst in seiner Gesamtheit zu unterstützen, und dies insbesondere durch Werbung, Ausbildung und Bereithaltung von beruflichem und nichtberuflichem Personal, durch die Erteilung

von Kursen in breiten Kreisen der Zivilbevölkerung und durch Leistungen des Blutspendedienstes. Das Konzept des «Koordinierten Sanitätsdienstes» findet nun auch eine Stütze im humanitären Kriegsvölkerrecht, indem das Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen bestimmt, dass das militärische und zivile Sanitätspersonal (mit Einschluss des Zivilschutzpersonals und des Personals der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften) sowie militärische und zivile Sanitätseinrichtungen und Sanitätstransportmittel zu schonen und zu schützen und mit dem Schutzzeichen (Rotes Kreuz und Roter Halbmond) erkennbar zu machen seien.

2. Berufliche Ausbildung des Pflegepersonals, des medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Personals

Der Bundesbeschluss von 1951 zählt «die Förderung der Krankenpflege und Überwachung der Ausbildung in den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen» zu den wichtigsten Aufgaben unserer Rotkreuzgesellschaft. Die Aufgabe hing ursprünglich eng mit dem Rotkreuzdienst und der Unterstützung des Armeesanitätsdienstes zusammen, gewann aber später eine allgemeine, vorab auf das zivile Gesundheitswesen bezogene Bedeutung. Mit der Gründung der *Kommission für Krankenpflege* (heute Kommission für Berufsbildung) im Jahre 1944, der Schaffung des «Schwesternsekretariates», aus dem später die Abteilung für Krankenpflege (heute Abteilung für Berufsbildung) hervorging, leistete das SRK unter der inspirierenden Führung von Dr. Hans Martz Pionierarbeit – eine Pionierarbeit, der die Krankenpflege in unserem Land zu einem grossen Teil ihren hohen Stand verdankt.

In den vergangenen drei Jahrzehnten ist nicht nur die Grund-, Zusatz- und Spezialausbildung in den Pflegeberufen (allgemeine Krankenpflege, psychiatrische Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege, praktische Krankenpflege) dem SRK zur Regelung, Überwachung und allgemeinen Förderung anvertraut worden, sondern auch die Ausbildung von Hebammen, medizinischen Laborantinnen und Laboran-



Bis heute sind 125 Ausbildungsstätten für Pflegeberufe vom SRK anerkannt worden. 1972 wurde die Pflegerinnen- und Pflegerschule Glarus als 100. anerkannt und erhielt zu diesem Anlass eine besondere «Urkunde».

ten, Diätassistentinnen, Physiotherapeuten, Gemeinde- und Gesundheitsschwestern. Betrug 1952 die Zahl der vom SRK anerkannten Schulen (ausschliesslich für allgemeine Krankenpflege) 26 und die Zahl der an diesen Schulen verliehenen Diplome 473, so waren 1981 125 Schulen anerkannt, an denen insgesamt 3203 Diplome und Fähigkeitsausweise abgegeben wurden.

Eine namhafte Leistung war auch die Gründung der «Fortschreibungsschule für Krankenschwestern», die sich 1950 in Zürich niederliess. Heute umfasst die *Kaderschule für die Krankenpflege* Ausbildungsstätten in Zürich und Lausanne; sie bildet Stationsschwestern, Spitaloberschwestern sowie Lehrerinnen und Lehrer für Krankenpflege aus; auch organisiert sie Weiterbildungskurse für Ehemalige.

Marksteine in der Entwicklung waren einerseits der 1962/1972 erlassene *Bundesbeschluss über Bundesbeiträge an anerkannte Krankenpflegeschulen* und an die Kaderschule für die Krankenpflege, anderseits die 1976 zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz abgeschlossene Vereinbarung betreffend die berufliche Ausbildung des Pflegepersonals, des medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Personals.

Während der Bundesbeschluss eine für die anerkannten Schulen gewichtige, für die Kaderschule jedoch lebenswichtige Finanzhilfe des Bundes zumindest auf beschränkte Zeit gewährleistet, umschreibt die Vereinbarung die Aufgaben des SRK und jene der Kantone im Gebiete der Ausbildung in Berufen des Gesundheitswesens. Indem die nach Bundesverfassung zuständigen Kantone dem SRK ein klares Mandat erteilten und ihm regelmässige finanzielle Unterstützung zusicherten, stärkten sie die Stellung des SRK gegenüber den Ausbildungsstätten, förderten sie die Kaderschule und schufen sie die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und dem SRK. Der Gedanke des kooperativen Föderalismus und der Gedanke der Zusammenarbeit zwischen Behörden und Privaten hatte eine Bewährungsprobe bestanden.

In der Ausbildung von beruflichem Pflegepersonal spielen die beiden Krankenpflegeschulen, die mit dem SRK besonders eng verbunden sind, eine beachtliche Rolle: Die *Ecole romande d'infirmières de la Croix-Rouge suisse «La Source»* in Lausanne und die *Rotkreuzschule für Krankenpflege Lindenholz* in Bern. Die beiden traditionsreichen Schulen sind in den letz-

ten 30 Jahren in jeder Hinsicht ausgebaut worden: personell, organisatorisch und baulich. Bemerkenswert ist die Unterstützung, welche die interessierten Kantone gewährt haben und weiterhin gewähren; bemerkenswert sind auch einzelne Pionierleistungen, so etwa die Ausbildung von Gesundheitsschwestern, zuerst in Lausanne, später auch in Bern.

3. Blutspendedienst

Gemäss Bundesbeschluss von 1951 zählt auch der «Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke» zu den Hauptaufgaben des SRK. Die Statuten des SRK präzisieren, dass der Blutspendedienst «im Rahmen einer gesamtschweizerischen Organisation» durchzuführen sei. Zu dieser Organisation gehören lokale und regionale Blutspendezentren sowie das Zentrallaboratorium in Bern. Das Ziel dieser Organisation ist gemäss «Leitbild für den Blutspendedienst» eine «ständige und autarke Versorgung der Sanitätsdienste unseres Landes mit Blut und Blutpräparaten in allen strategischen Fällen». Besonders wichtige Grundsätze des Blutspendedienstes sind die «freiwillige und unentgeltliche Blutspende», die optimale Nutzung und haushälterische Verwendung des gewonnenen Blutes und die Finanzierung sämtlicher Dienstleistungen nach dem Kostendeckungsprinzip unter Verzicht auf Gewinnstreben.

Der Blutspendedienst des SRK hat seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine Entwicklung durchgemacht, die auf einen hohen, von Fachleuten des In- und Auslandes anerkannten Stand geführt hat. Betrug die Zahl der Blutspenden im Jahre 1952 rund 53000, so zählte man 1981 rund 600000 Blutspenden; erreichte das in ersten Anfängen steckende Zentrallaboratorium 1952 einen Umsatz von Fr. 450000.–, so betrug der Umsatz des Zentrallaboratoriums, das heute in modernen, vorzüglich ausgestatteten Gebäuden untergebracht ist und rund 450 Personen beschäftigt, im Jahre 1981 rund 40 Mio. Franken. Das stetige Wachstum hat aber auch Probleme gebracht: Etwa Probleme der Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen regionalen Zentren und Zentrallaboratorium oder Probleme der Integrierung eines industriell-pharmazeutischen Betriebes von der

Art des heutigen Zentrallaboratoriums in einen «Verein» mit humanitärer Zielsetzung von der Art des SRK. Alles in allem kann aber von einer hoherfreudlichen Entwicklung des Blutspendedienstes SRK gesprochen werden, der für das Gesundheitswesen und den «Koordinierten Sanitätsdienst» unseres Landes von wesentlicher Bedeutung ist und der durch Hilfeleistung und Beratung auch im Ausland aufbauend gewirkt hat. Es sei heute dankbar der Pioniere der ersten Entwicklungsjahre gedacht, unter denen ich Prof. von Albertini, Dr. Remund, Dr. Spengler, Dr. du Pasquier, Dr. Imfeld und Prof. Hässig besonders nennen möchte.

4. Kurswesen, Ergotherapie, Freiwilligenarbeit

In den fünfziger Jahren hat sich das SRK noch weitgehend darauf beschränkt, gemeinsam mit dem Schweizerischen Samariterbund (SSB) Kursreglemente zu erlassen, die vom SSB durchgeführten Kurse zu subventionieren und die Kurse durch Ärzte fördern und kontrollieren zu lassen. Erst zu Beginn der sechziger Jahre wurden Rotkreuzkurse für Freiwillige eingeführt, und zwar – von der Liga der Rotkreuzgesellschaften konzipiert

und propagiert – ein Kurs *Krankenpflege zu Hause* und – von Dr. Reinhold Käser angeregt – ein Kurs für *Rotkreuzspitalhelferinnen*. Mit dieser Kurstätigkeit einher gingen Ausbildung und Einsatz von *Rotkreuzhelfern*, die sich vorab um Betagte und Behinderte kümmern. Eine weitere wichtige Etappe war die Errichtung von Zentren für *ambulante Ergotherapie* zur Wiedereingliederung Behindter; heute bestehen 24 von Rotkreuzsektionen betreute Zentren, die von Berufstherapeutinnen geleitet werden, in denen aber auch freiwillige Helfer mitwirken.

Das Kurswesen hat sich in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt: Neben den Kurs «Krankenpflege zu Hause» traten die Kurse «Pflege von Mutter und Kind», «Gesundheitspflege im Alter» und «Baby-sitting». Erst vor kurzem ist, als Ersatz für den Spitalhelferinnenkurs, der *Grundpflegekurs für nichtberufliches Hilfspflegepersonal* geschaffen worden, dessen Absolventen als Rotkreuzpflegehelferinnen und -helfer in Spitätern, in Pflege- und Altersheimen, in der spitälexternen Krankenpflege, aber auch im Zivilschutz und im Rotkreuzdienst eingesetzt werden sollen. Kurswesen, Ergotherapie und Freiwilligenarbeit sind heute Hauptdomänen der Rotkreuz-



Ein Bild aus der Frühzeit des Kurses *Krankenpflege zu Hause*, der in den sechziger Jahren von der Liga der Rotkreuzgesellschaften geschaffen wurde. Seine Idee und Grundzüge haben sich bis heute bewährt.

sektionen, denen damit grosse, dankbare Aufgaben gestellt sind. Dazu tritt eine vielfältige Hilfs- und Sozialarbeit für Familien und Einzelpersonen, die teils von den Sektionen, teils vom Zentralsekretariat geleistet wird.

5. Aufnahme und Betreuung von Flüchtlingen

In den drei Jahrzehnten, über die sich mein Rückblick erstreckt, hat die Hilfe für Flüchtlinge innerhalb unserer Landesgrenzen stets eine wichtige Rolle gespielt. Unvergessen ist für uns Ältere die Aufnahme von 11000 ungarischen Flüchtlingen in der Schweiz in den Jahren 1956/57 und die aktive Rolle, die das SRK bei den Transporten und der ersten Unterbringung spielte. Später befassten wir uns, in Verbindung mit dem Verein für Tiberheimstätten, mit der Aufnahme und Betreuung tibetischer Flüchtlinge; zusammen mit den hier Geborenen beträgt ihre Zahl heute rund 1200. 1968 kamen rund 8000 tschechoslowakische Flüchtlinge in unser Land; wiederum beschränkte sich die Aufgabe des SRK auf die erste Einkleidung und Unterbringung.

1979/80 trat eine Wende ein: Mit der Aufnahme von Tausenden von Flüchtlingen aus Indochina in der Schweiz entschloss sich das SRK, nicht nur bei Hilfeleistungen in den ersten Stunden

und Wochen mitzuwirken, sondern – wie dies schon bei den Tibetern im Sinne einer Ausnahme geschehen war – auch *Aufgaben der Dauerbetreuung* zu übernehmen. Die Folge dieses Entschlusses war die Anerkennung des SRK als *Flüchtlingshilfswerk* durch die Bundesbehörden, die Schaffung entsprechender Dienste im Zentralsekretariat und in den Sektionen und – einmal mehr – ein Ausbau der Freiwilligenarbeit in Form von *Betreuergruppen*. Als Flüchtlingshilfswerk befasst sich das SRK nicht nur mit Flüchtlingsgruppen, wie beispielsweise jetzt mit Gruppen polnischer Flüchtlinge, sondern auch mit «*Einzelasylanten*». Als Flüchtlingshilfswerk kommen wir aber auch in den Genuss von Bundesbeiträgen sowie von Erträgen aus den Sammlungen der Zentralstelle für Flüchtlingshilfe. Da jedoch von den Hilfswerken beträchtliche finanzielle Eigenleistungen verlangt werden, sind grosse und dauernde Anstrengungen zur Mittelbeschaffung notwendig.

6. Die Hilfstätigkeit im Ausland

In den fünfziger Jahren hatte das SRK nahezu ein De-facto-Monopol in bezug auf schweizerische Hilfeleistungen für die Opfer von Katastrophen und bewaffneten Konflikten. Andere schweizerische Hilfswerke wie Caritas, Evangelisches Hilfswerk und Arbeiterhilfswerk befassten sich vorwiegend mit Entwicklungs-, allenfalls auch Flüchtlingshilfe, kaum jedoch mit Notfallhilfe im engeren Sinne. Die Schweizer Auslandshilfe bzw. die spätere Swissaid spezialisierte sich ebenfalls auf Entwicklungsarbeit. Der Bund verfügte schon damals über Rahmenkredite für die internationale humanitäre Hilfe; die Einzelbeiträge wurden – soweit sie nicht dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder UNO-Organisationen zukamen – überwiegend dem SRK anvertraut. Instrumente für eigene operationelle Hilfe besass der Bund damals noch nicht.

In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich die Szene gründlich verändert. Die genannten Schweizer Hilfswerke sind – von Swissaid abgesehen – seit geraumer Zeit auch in der *Nothilfe* engagiert, handle es sich um Katastrophen-, Kriegsopfer- oder Flüchtlingshilfe. An den – stark erhöhten – Bundeskrediten für humanitäre Hilfe

partizipieren neben dem SRK auch Caritas, HEKS, SAH und zahlreiche weitere schweizerische Institutionen. Sodann schuf der Bund 1971 ein *Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe im Ausland*, das einem Delegierten des Bundesrates unterstellt wurde und für seine «operationelle Tätigkeit» einen Teil der Bundeskredite in Anspruch nimmt.

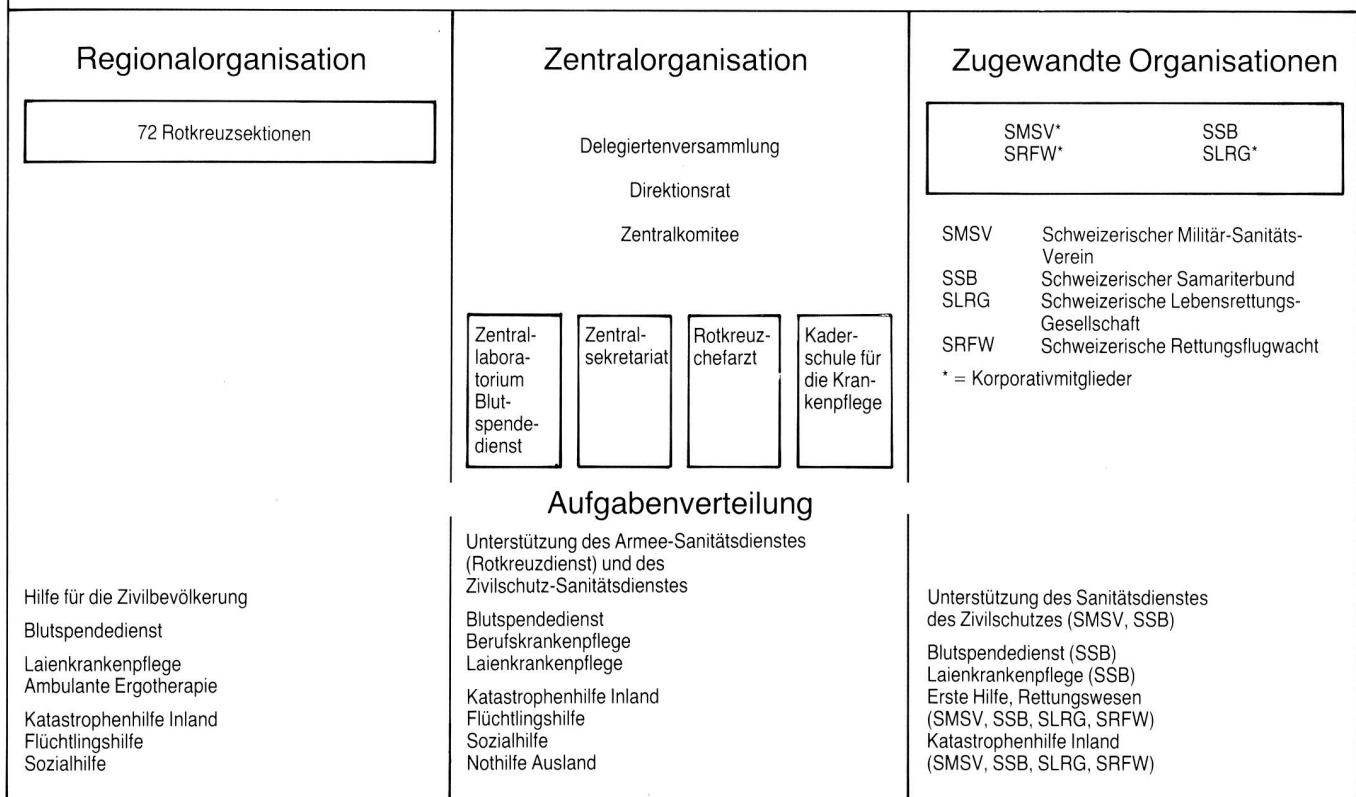
Aus diesem neu entstandenen *Pluralismus* ergab sich die Notwendigkeit vermehrter *Koordination* und *Kooperation*, nicht nur bei der Beschaffung finanzieller Mittel, sondern auch in der praktischen Hilfstätigkeit. Auf dem Weg zu sinnvoller Koordination und Kooperation sind in den letzten Jahren beachtliche *Fortschritte* erzielt worden. SRK, Caritas, HEKS und SAH erlassen bei Notsituationen regelmässig gemeinsame Aufrufe und stimmen ihre Hilfsaktionen aufeinander ab. Auch die Zusammenarbeit der Hilfswerke mit dem Delegierten des Bundesrates für die Katastrophenhilfe im Ausland und dem Freiwilligenkorps hat sich gut eingespielt, wobei das SRK als Hauptpartner in Erscheinung tritt. Unterstützend und koordinierend wirkt auch die Glückskette der SRG, die bei grossen Katastrophen oder Flüchtlingsströmen riesige Summen zusammenbringt und die Gelder projektgebunden an die Hilfswerke weitergibt. Dass die Hilfswerke weiterhin ihre Eigenständigkeit und ihr Profil bewahren und nicht einfach in einem «*Hilfepool*» aufgehen wollen, ist verständlich und dürfte im Interesse der Vielfalt und Qualität der schweizerischen Hilfstätigkeit im Ausland liegen.

Das SRK hat in den letzten Jahren im Durchschnitt pro Jahr 15 Mio. Franken für die Hilfstätigkeit im Ausland aufgewendet. Es arbeitet nicht nur mit dem Bund und schweizerischen Hilfswerken zusammen, sondern auch, ja vorwiegend mit dem IKRK, der Liga und nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Ein Schwerpunkt liegt heute beim Einsatz medizinischer Equipen. Fallweise befasst sich das SRK auch mit Entwicklungsarbeit, namentlich im Bereich des Gesundheitswesens, und zur Stärkung nationaler Schwestergesellschaften. Ausdruck dieses Engagements ist der Beitritt zur neugegründeten Organisation für Entwicklungszusammenarbeit *Interkooperation*.



Die dauernde Betreuung von Flüchtlingen verschiedener Herkunft, auch von Einzelasylanten, ist eine wichtige Aufgabe des SRK geworden.

Der Aufbau des Schweizerischen Roten Kreuzes



II. Ausbau und Wandlung der Organisation

Die Organisation des SRK hat sich in den letzten drei Jahrzehnten in den Grundzügen wenig verändert. Der Ausbau ist aber beträchtlich, und im Bereich der «Hilfsorganisationen» ist vor kurzem eine Neuordnung eingetreten.

Der Verein «Schweizerisches Rotes Kreuz» umfasst

- die zurzeit 72 lokalen und regionalen Sektionen, die selber Vereine sind und denen natürliche und juristische Personen als Mitglieder angehören;
- die Zentralorganisation, bestehend aus den zentralen Organen und den zentralen Diensten;
- landesweite Organisationen, die humanitäre Aufgaben im Sinne der Rotkreuzgrundsätze erfüllen und die sich dem SRK entweder als «Korporativmitglieder» eingliedern oder als «zugewandte Organisationen» angliedern.

1. Die Sektionen

Die Sektionen bilden die Basis des SRK; sie sind die wichtigsten Bindeglieder zur Bevölkerung. Eine Schwä-

che besteht in der verhältnismässig geringen Mitgliederzahl (rund 60000) und in der Tatsache, dass viele Sektionen nicht im ganzen Sektionsgebiet präsent und aktiv sind. Anderseits hat sich die Tätigkeit der Sektionen – wie dargelegt – stark erweitert, die Zahl der freiwilligen Helfer ist gewachsen, und viele Sektionen verfügen über leistungsfähige Sekretariate, Blutspendezentren und Zentren für Ergotherapie. Verbessert hat sich auch die immer wieder postulierte Zusammenarbeit der Sektionen auf kantonaler Ebene oder in einer mehrere Kantone umfassenden Region.

In den letzten Jahren haben die Spannungen zwischen den Sektionen und der Zentralorganisation, die teilweise natürlich sind und seit je bestanden haben, zugenommen. Dies mag mit dem starken Wachstum der Zentralorganisation zusammenhängen, in der das professionelle Element zu dominieren scheint und die nach immer neuen Finanzierungsmöglichkeiten Ausschau hält. Wahrscheinlich ist das Gleichgewicht zwischen «Basis» und «Zentrale» gestört, und wahrscheinlich müsste versucht werden, das Wachstum der Zentralorganisation zu

bremsen und die Sektionen und ihr Zusammenwirken weiter zu stärken.

2. Die Zentralorganisation

Unter den zentralen Organen spielt das neun Mitglieder umfassende *Zentralkomitee* wohl die wichtigste Rolle. Es kann die Rolle der «Regierung» jedoch nur spielen, weil ihm Fachkommissionen zur Seite stehen und weil es von den zentralen Diensten, namentlich vom Zentralsekretariat, kräftig unterstützt wird. Die Rolle des gegen 50 Mitglieder umfassenden *Direktionsrates* muss wohl neu überdacht werden; er hat zwar beträchtliche Kompetenzen, bekundet aber wegen seiner Grösse und der relativ kleinen Zahl von Sitzungen Mühe, im Sinne der Statuten die Richtlinien der Tätigkeit des SRK zu bestimmen und deren Einhaltung zu überwachen sowie in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Von den *zentralen Diensten* (Zentralsekretariat, Zentrallaboratorium, Rotkreuzchefarzt, Kaderschule für die Krankenpflege) war – direkt oder indirekt – schon die Rede. Ich möchte hier die Bedeutung der vollamtlichen Mitarbeiter für das SRK unterstreichen.

chen; von ihrem Wissen und Können und ihrer Hingabe hängt die befriedigende Erfüllung der Rotkreuzaufgaben in hohem Masse ab. Erwähnt sei aber auch, dass im SRK gute Arbeitsbedingungen bestehen und die Gebäude mit ihren Einrichtungen und Apparaten modernen Anforderungen genügen.

3. Hilfsorganisationen, Korporativmitglieder, zugewandte Organisationen

Durch die Statutenrevision von 1979 sind für die bisherigen «Hilfsorganisationen» des SRK und allenfalls für weitere Organisationen zwei neue Formen für ihre Beziehung zum SRK geschaffen worden: die Form der *Korporativmitgliedschaft* und die Form der *zugewandten Organisation*. Wird eine Organisation Korporativmitglied, so wird sie – gleich einer Sektion – Aktivmitglied des SRK mit entsprechenden Rechten und Pflichten, wobei jedoch im Beitrittsvertrag abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen werden können. Die *Schweizerische Rettungsflugwacht* ist 1981 als Korporativmitglied aufgenommen worden, die Aufnahme des *Militärsanitätsvereins* und der *Lebensrettungsgesellschaft* dürfte an der diesjährigen Delegiertenversammlung erfolgen. Der *Schweizerische Samariterbund* strebt im Prinzip ebenfalls die Korporativmitgliedschaft an, doch sind die Verhandlungen über die Beitrittsvoraussetzungen noch im Gang. Das SRK würde den Beitritt des SSB als Korporativmitglied begrüssen, weil damit die – seit Jahrzehnten bestehende – Zusammenarbeit mit dieser mitgliederstarken Organisation sowohl auf der Ebene der Zentralorganisation als auch auf jener der Sektionen und Samaritervereine noch besser ausgebaut und eine Stärkung für beide Teile erwartet werden könnte. Offen ist auch noch, ob sich der *Interverband für Rettungswesen* dem SRK ein- oder angliedern wird. Als einstige Hilfsorganisationen ausgeschieden sind vor kurzem die Vereinigung schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) und der Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger; der Grund dafür lag in der Erkenntnis, dass diese beiden Organisationen teilweise Aufgaben erfüllen, die ausserhalb der Zielsetzungen des Roten Kreuzes liegen.

4. Das Problem der Finanzierung

Die Frage der Finanzierung der Tätigkeit des SRK kann hier nicht umfassend behandelt werden. In der Zentralorganisation ist es in den letzten zehn Jahren gelungen, ausgeglichene Jahresrechnungen vorzulegen. Die finanzielle Lage der Sektionen ist im allgemeinen gut. Für die kommende Zeit ist jedoch mit einer Verschärfung des Problems der Finanzierung zu rechnen, weil einerseits die Aufgaben und die Organisation und damit der Aufwand weiterhin wachsen werden, anderseits die Bundesbeiträge für die Inlandarbeit der Zentralorganisation nicht erhöht werden dürfen und die Beanspruchung der privaten Spender durch eine Vielzahl von Gesuchen und Appellen noch immer zunimmt. Persönlich bin ich überzeugt, dass das SRK auch in Zukunft finanzielle Engpässe überwinden wird, wenn es unnötige Ausgaben vermeidet und wenn es seine Anliegen auf korrekte, offene und ansprechende Art an Behörden und Bevölkerung heranträgt. Die Aufgeschlossenheit weiter Kreise für humanitäre Aufgaben und die Freigebigkeit vieler Menschen hat sich immer wieder erwiesen und verdient unsere dankbare Anerkennung.

III. Das Zusammenwirken verschiedener Menschen im Sinne des Rotkreuzgedankens

Die Rotkreuzgesellschaften sind nach dem Grundsatz der «Einheit» Gemeinschaften, die allen offenstehen müssen, allen, die sich zum Rotkreuzgedanken, zum Gedanken unbedingter Menschlichkeit, bekennen und im Sinne dieses Gedankens tätig sein wollen. Weil das Rote Kreuz keine Partei, keine Kirche, kein Berufsverband,

kein Fachverein und keine Verbündung Privilegierter ist, wirken in ihm die verschiedensten Menschen zusammen, Menschen verschiedener Herkunft, verschiedener Sprache, verschiedenen Glaubens, verschiedener politischer Überzeugung, verschiedener Bildung und beruflicher Zugehörigkeit. Ist die Vielfalt schon im Schweizerischen Roten Kreuz ausgeprägt, so ist sie noch viel grösser und farbenreicher an Treffen und Konferenzen des Internationalen Roten Kreuzes oder bei Hilfsaktionen, an denen Mitarbeiter aus vielen Ländern mitwirken. Hier treten die verschiedenen Rassen und Nationalitäten sowie die ideologischen und politischen Gegensätze in Erscheinung.

Unsere Aufgabe in den nationalen Rotkreuzgesellschaften und in der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes besteht darin, über die Unterschiedenheiten hinweg die *Gemeinsamkeit* zu erkennen und für das *gemeinsame hohe Ziel* zu arbeiten. Dieses Ziel ist in den Rotkreuzgrundsätzen, die unser Credo bilden, für alle verstehbar umschrieben. Darnach muss es unser Bestreben sein, «menschliches Leiden überall und zu jeder Zeit zu verhüten und zu lindern». Es ist uns aufgetragen, Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen sowie die Achtung vor der menschlichen Person hochzuhalten. Der Grundsatz der «Unparteilichkeit» verbietet jegliche Diskriminierung und jener der «Neutralität» die Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch an Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Art. Durch sein humanitäres Wirken, durch seine Unparteilichkeit und Neutralität arbeitet das Rote Kreuz im Sinne der *Einigung* und des *Friedens*, und dies innerhalb der Staaten wie auch in der Gemeinschaft der Völker. Die (unpolitische) Friedensmission des Roten Kreuzes ist im Grundsatz der «Menschlichkeit» ausdrücklich niedergelegt.

Das SRK hat als nationale Rotkreuzgesellschaft des Gründungslandes unserer Bewegung eine besondere *Verpflichtung*, den Rotkreuzgedanken im inneren Leben der Organisation wie auch im Wirken nach aussen hochzuhalten. Diese Verpflichtung einzulösen ist die Aufgabe aller, die das *Vorrecht* haben, unser Werk an irgendeiner Stelle und auf irgendeiner Stufe mitzugestalten und mitzutragen.



Unterzeichnung des 1. Genfer Abkommens durch 16 Staaten am 22. August 1864.